

Keine Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen die

- in einer (voll-)stationären Einrichtung untergebracht sind (Ausnahmen: Krankenhaus-/Rehaaufenthalt von voraussichtlich weniger als 6 Monaten oder Freigänger)
- Vermögen haben, das die gesetzlichen Vermögensgrenzen übersteigt
- sich ohne vorherige Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten
- als Auszubildende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) oder nach dem §§ 60–62 SGB III zumindest *dem Grunde nach* förderungsfähig sind oder
- Altersrente nach dem SGB VI beziehen

Hilfebedürftigkeit wird auch angenommen bei Erwerbstätigen, die aufgrund ihres geringen Erwerbseinkommens ohne zusätzliche Sozialleistungen nicht existieren könnten, oder bei Arbeitslosengeldempfängern mit besonders geringem ALG I, so genannte „Aufstocker“.